

Gründe für die Ausbildung zur Standaufsicht:

Das **neue Waffengesetz** (WaffRNeuRegG) und die **neue** Allgemeine **Waffengesetz-Verordnung** (AWaffV) ermöglichen die Registrierung und Führung der Aufsichtspersonen bei den Vereinen. (AWaffV § 10)

Die Grundzüge der aktuellen einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen sollen an die Vereine weitergegeben werden, mit dem Ziel, den **gesetzlichen Anforderungen** zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen zu entsprechen.

Die Aufsichtspersonen sollen in der Lage sein, die wichtigsten Forderungen der Sportordnung (SpO) des DSB durchzusetzen.

Voraussetzungen für Aufsichtspersonen:

- **Mindestalter : 18 Jahre** (§ 10 AWaffV)
- **Zuverlässigkeit** (§ 5 WaffG)
- **Persönliche Eignung** (§ 6 WaffG)
- **Sachkunde** (§ 7 WaffG)
- **Persönliche Autorität** gegenüber Vereinskameraden
gegenüber anderen, schießberechtigten Personen

***Soweit Kinder und Jugendliche am Schießen teilnehmen,
müssen sie außerdem für deren Obhut besonders qualifiziert sein. (SpO 0.6.1.6.1)***

Sachkunde: (Nicht zu verwechseln mit der Sachkunde zum Erwerb von Waffen)

Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafürbestimmten Stelle bestanden hat **oder seine Sachkunde durch** eine Tätigkeit oder **Ausbildung** nachweist. (§ 7 WaffG)

Jede Aufsicht, die eine „Schießleiter-Ausbildung,, von sechs Unterrichtsstunden für **Luftdruckwaffen** und bei Aufsichtsübernahme für den **Feuerwaffenschießbetrieb** von zusätzlich vier Stunden absolviert hat, gilt als sachkundig. (Leitfaden f. d. Ausb.z. VÜL)

Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Aufsicht) gestattet. (SpO 0.2.1)

Jeder Schütze ist den Bestimmungen der Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung bzw. der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen. (Punkt 1 der Schießstandordnung DSB)

Sicherheit:

Der Schütze hat auf dem gesamten Schießstand / Schießstandgelände die vom Veranstalter vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und beim Waffentransport Sicherheitsfahne, die bei geschlossener Waffe die Sicherheit dokumentieren, zu verwenden.

Zuwiderhandlungen können zum Verweis vom Schießstandgelände führen. (SpO 0.2.9.2)

Rechte der Aufsichtsperson:

- Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren notwendig ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Wenn eine Aufsicht eine solche Anordnung -vorsätzlich - unterlässt, handelt sie ordnungswidrig.

(§ 34 Nr. 9 AWaffV)

- Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu befolgen.

Wer eine begründete Anordnung einer Aufsichtsperson nicht befolgt, handelt ordnungswidrig.

(§ 34 Nr. 10 A WaffV)

- Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

(Schießstandordnung DSB) (§ 11 (3) AWaffV)

Pflichten der Aufsichtsperson:

Einmalige Überprüfungen *Behördliche Auflagen / sicherheitstechnische Vorgaben*

- Ist der Aushang für **zugelassene Waffen** und **Munition** vorhanden? (*Schießstandordnung DSB*)
- Ist der Aushang „**Schießstandordnung**“ vorhanden ?
- Wo befinden sich **Feuerlöscher** und sind die Verwahrorte gekennzeichnet?
- Wo befinden sich **Notausgänge** und sind die Fluchtwege offen?
(sind die Türen zum Schießstand verschlossen, bzw. nur einseitig begehbar ?)
- Sind **Notbeleuchtungen** vorhanden ?
(Im Falle von Handlampen deren Funktion prüfen !)
- Wo befindet sich das nächste amtsberechtigige **Telefon** ?
(Sind die Notrufnummern im Bereich des Telefons sichtbar angebracht ?) (Ist evtl. ein Notfallplan vorhanden ?)
- Bin „Ich“ als Standaufsicht heute und jetzt eingetragen und somit verantwortlich ?
- Hängt das Schild / der Plan auch aus ?

Allgemeiner Hinweis :






- Im Gutachten des Schießstandsachverständigen der die Anlage abgenommen hat sind die zulässigen Anschlagsarten im Detail dargelegt.
- Die Schießbahnen sind von Gegenständen aller Art, die nicht zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes dienen, freizuhalten.
- Während des Schießens dürfen sich nicht beteiligte Personen nicht in den Schützenständenaufhalten.

Grundsätzliches vor und während dem Schießen:

- Waffen dürfen nicht auf Stühlen oder Bänken abgelegt werden. Gewehrstände oder Ablagen sind in ausreichender Anzahl von dem Betreiber der Schießstätte bereitzustellen. (Regelaufgaben für Schießstätten)
- Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn:
 - sich kein Geschoß oder keine Patrone in der Waffe befindet,
 - sich kein Magazin in der Waffe befindet,
 - bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist,
 - bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist,
 - bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist,
 - Die Armbrust nicht gespannt ist, oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat (SpO 0.2.9)
- Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprengeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten.
Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein. (SpO 0.2.12.2)
- Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, und zwar mit nach dem Geschoßfang gerichteter Mündung. (SpO 0.2.6)
- Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters / Aufsicht und mit entladener Waffe erlaubt. (SpO 0.2.7)
- Gäste die an einem Schießen teilnehmen, müssen vor dem Schießen versichert werden. (Tagesversicherung) (SpO 0.2.4)

- Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen bei Luft – und Gasdruckwaffen soweit möglich, müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein. (SpO 0.2.5)
- Sind die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen gegeben ? (Bei minderjährigen Schützen sind die Bestimmungen über die Obhut zu beachten.
- Die schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten muss vorliegen, oder der Personensorgeberechtigte muss anwesend sein. (WaffG § 27 (3))

Alterserfordernisse (§ 27 Abs. 3 WaffG)

Waffen	unter 12 J.	ab 12 J. und unter 14 J.	ab 14 J. und unter 16 J.	ab 16 J. und unter 18 J.
Druckluft- Federdruck- und CO2 - Waffen	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> behördlicher Erlaubnis ¹ <u>und</u> Obhut ²	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> Obhut ²	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten	Erlaubt ³
Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzellader-Langwaffen im Kaliber 12 oder kleiner	 VERBOTEN	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> behördlicher Erlaubnis ¹ <u>und</u> Obhut ²	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> Obhut ²	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten
alle anderen (großkalibrigen) Waffen	 VERBOTEN	 VERBOTEN	 VERBOTEN	 VERBOTEN

1) Behördliche Erlaubnis = Ausnahme von der Alterserfordernis (Einzelerlaubnis!)

2) Obhut = Schießen unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson.

3) Beim der SG-Kirberg ist eine schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten erforderlich.

Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Entscheidend ist der Gesetzestext.

- Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen, die die Geeignetheit dafür glaubhaft zu machen haben , wird ein Personenkreis verstanden, der durch eine entsprechende Ausbildung dazu befähigt ist.
- Als Nachweis gilt:
 - Jugendassistenten-Ausweis
 - Vereins- (Vorstufenübungsleiter)
 - Übungsleiter „ J “ (Jugend) - Lizenz
 - Übungsleiter „ F“ (Fach-ÜL) – Lizenz **oder**
 - Ein Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung z.B. Lehrer oder Erzieher.

Dieser Personenkreis kann zwar die Obhut, jedoch nicht die Schießaufsicht und das Training übernehmen, da der Bezug zum Schießsport fehlt.

- Es sind nur Waffen und Munition am Schießstand erlaubt, die gemäß behördlicher Erlaubnis für diesen Schießstand zugelassen sind. (WaffG § 27) (SpO 0.3.1)

Jedes Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat. (AWaffV § 11)

Grundsätzliches während dem Schießen:

- Waffen dürfen nur dann **abgelegt werden**, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich geöffnet sind. (SpO 0.2.5 / 0.2.9)
- Bei geladenen Waffen ist grundsätzlich der Handkontakt erforderlich.
- Bei Luftdruck- / Pressluftwaffen gilt diese bereits als geladen wenn sich die „Treibladung“ in der „Abschusskammer“ befindet. (Auch wenn das Geschöß nicht dazu geladen wurde!)
- Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen muss die verantwortliche Aufsichtsperson durch den Schützen verständigt werden. (Auf sich aufmerksam machen, durch Heben des freien Armes.) (SpO 0.2.10)
- Die Waffen sind mit in Richtung der Geschößfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
- Dies kann auch durch Abschießen der Waffen auf Anordnung auf den Geschossfang geschehen. (SpO 0.2.15)
- Bei Störungen, z.B. der Scheibenzuganlagen dürfen die Schießbahnen erst betreten werden, wenn das Schießen auf allen Bahnen vorher eingestellt worden ist und alle Waffen entladen bzw. abgeschossen sind. (Regelaufgaben für Schießstätten)
- Vorgaben für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
- **Die verantwortliche A u f s i c h t s p e r s o n hat das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen.**

Ständiges Beaufsichtigen bedeutet, dass sich die Aufsicht permanent in den Schützenständen, also direkt bei den Schützen aufhält und vor allem den Raum nicht verlässt. (§ 11 A WaffV)

- Sie hat dafür zu sorgen, dass in der Schießstätte Anwesende durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen. (§ 11 A WaffV)
- Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen! (SpO 0.2.1)
- Eine zur Aufsichtsführung berechnigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet! (§ 11 A WaffV)
- Kampfmäßiges Schießen, sowie unzulässige Schießübungen sind zu untersagen. (Zugelassene Anschlagarten nach Sportordnung beachten.) (§ 15 / § 27 WaffG u. A WaffV)
- Erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss stehenden Personen ist das Schießen und der Aufenthalt im Schießstand zu untersagen. (Alkohol, Rauchen und offenes Feuer ist am Schießstand grundsätzlich verboten.)
- Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören, oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden. (Schießstandordnung DSB) / (§ 34 (9) u. § 34 (10) A WaffV)
- Die Standaufsicht muss einschreiten bei unvorsichtigem Hantieren mit geladenen und auch ungeladenen Waffen.
- Das Laden wie das Entladen, sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschosßfänge zeigender Mündung gestattet. (Schießstandordnung DSB)

- Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. (SpoO 0.2.15)
- Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
- Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
- Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.

Grundsätzliches **nach** dem Schießen:

- Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren.
- Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern, und die Standaufsicht muss überprüfen, dass der Verschluss offen ist und sich keine Patrone(n) oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden. (SpO 0.2.9.1)
- Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er Wettkämpfen disqualifiziert werden. (SpO 0.2.9.1)
- Reinigung der Schießstände gem. Reinigungsbuch / nach Weisung des Schießstandbetreibers.

Aufgaben nach Sportordnung (für Aufsicht bei Wettkämpfen) (SpO 0.6.1.15)

- (SpO 0.6.1.15.1) die Einhaltung der Regeln überwachen;
- (SpO 0.6.1.15.2) die Namen der Schützen anhand der Startliste und des Wettkampfpasses kontrollieren;
- (SpO 0.6.1.15.3) sicherstellen, dass nur geprüfte und zugelassene Sportgeräte einschließlich Kleidung und Zubehör verwendet werden;
- (SpO 0.6.1.15.4) die Anschläge überprüfen;
- (SpO 0.6.1.15.5) die Kommandos geben;
- (SpO 0.6.1.15.6) die Eintragungen auf der Scheibe verantwortlich feststellen und der Auswertung mitteilen;
- (SpO 0.6.1.15.7) dafür sorgen, dass Lärm, der die Wettkampfteilnehmer stören kann, nach Möglichkeit vermieden wird.

Mitarbeiter von Kreis-, Bezirks- und Gaumeisterschaften dürfen gemäß den einschlägigen Regeln 0.9.4.1 diejenigen Meisterschaften, bei denen sie offiziell eingesetzt sind, vorschießen.

Sport allgemein:

- **Definition eines Trockenschusses:** Unter „Trockenschießen“ versteht man das Auslösen des gespannten Abzugsmechanismus einer ungeladenen Waffe, oder das Auslösen des Abzugs einer Waffe, die mit einer Vorrichtung versehen ist, die es ermöglicht, den Abzug zu betätigen, ohne dabei die Treibladung auszulösen (Trainingsabzug). (SpO 0.11.1.7.2)
- **Auslösen der Treibladung:** Das Auslösen der Treibladung ohne Geschöß nach dem Aufziehen der ersten Wettkampfscheibe wird als Fehler gewertet. Löst ein Schütze während der Vorbereitungszeit die Treibladung aus, erhält er eine Warnung. Für jeden weiteren Verstoß erhält er einen Ringabzug von zwei (2) Ringen von der ersten Wettkampfserie. (SpO 2.10.1)
- **Betreuung:** Während des Wettkampfes ist jede Art von Betreuung, Beratung oder Hilfe für den im Schützenstand befindlichen Schützen verboten. Solange sich der Schütze im Schützenstand befindet, darf nur die Aufsicht mit ihm sprechen. (SpO 0.9.6.1 - 0.9.6.4)
- **Unterbrechungen beim Schießen:** Bei Unterbrechungen ohne eigenes Verschulden des Schützen hat dieser Anspruch auf eine entsprechende Zeitverlängerung; nach mehr als 5 Minuten Unterbrechung hat er das Recht auf zusätzliche Probeschüsse. (Ausnahme Pistole 25 m) (SpO 0.8.2.1)
- **Wechseln der Treibgaskartusche:** Den beabsichtigten Wechsel einer Kartusche hat der Schütze der Aufsicht durch Heben der freien Hand anzuzeigen. Die Kartusche ist in ausreichender Entfernung zu wechseln, so dass andere Schützen nicht gestört werden. Für diese Unterbrechung wird keine

Zeitvergütung gewährt.

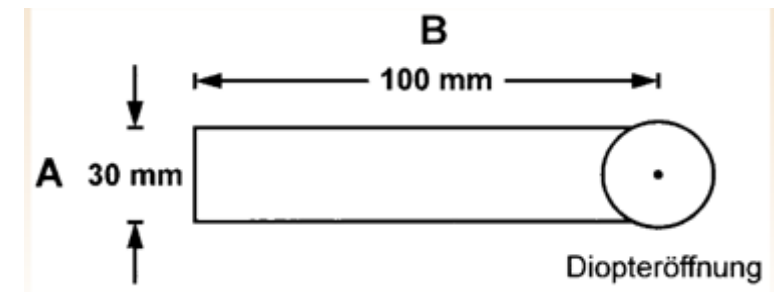
Beim Wettbewerb „Mehrschüssige Luftpistole“ ist beim Wechseln der Kartusche in der folgenden Serie ein (1) Treffer abzuziehen (SpO 2.0.4.8)

- Elektronische Anlagen (Monitore): Der Darstellungsmodus des Schützenmonitors (Zoom-Gesamtbild) und der Wechsel PROBE / WETTKAMPF darf vom Schützen selbst eingestellt werden. Die Monitore dürfen nicht abgeklebt oder abgedunkelt werden. Sie müssen für die Mitarbeiter einsehbar sein. (SpO 0.4.5.3.5.2)
- Zielhilfsmittel: Die Verwendung eines optischen Zielhilfsmittel bis max. 1, 5 fache Vergrößerung ist ab dem 46. Lebensjahr gestattet. Farbgläser dürfen verwendet werden. Eine (1) optische Hilfe darf entweder im Diopter oder im Korntunnel angebracht sein. (SpO 0.5.4.1 0.5.4.2)
- Schießjacke: Das Schließen der Jacke darf nur durch nicht verstellbare Vorrichtungen, z.B. Knöpfe oder Reißverschlüsse erfolgen. Versetzbare Schließen jeder Art sind verboten. Am Verschluss darf die Jacke nicht mehr als 100 mm überlappen. Die Jacke muss lose an ihrem Träger hängen. Dies erscheint dann als gegeben, wenn der normale Verschluss noch um 70 mm überlappt werden kann. (Die 70 mm werden von der Mitte des Knopfes bis zum äußeren Rand des Knopfloches gemessen.) (SpO 1.0.2.3.2)
- Schießhose: Als Halt für die Hose dürfen nur ein Hüftgürtel, der nicht breiter als 40 mm und nicht dicker als 3 mm ist, oder Hosenträger (elastisch) getragen werden. Wenn im Stehendanschlag ein Gürtel getragen wird, darf der Verschluss nicht dazu verwendet werden, den linken Arm oder Ellbogen zu unterstützen.

Der Schütze muss in der Lage sein, mit der Hose auf einem Stuhl zu sitzen, wenn sämtliche Verschlüsse der Hose geschlossen sind. (SpO 1.0.2.4)

- **Unterbekleidung:** Die gesamte Bekleidung unter der Schießjacke und unter der Schießhose darf nicht dicker sein als 2,5 mm einfach oder 5 mm doppelt gemessen. Unter der Schießjacke und/oder der Schießhose darf nur normale, nicht stützende Unterbekleidung und / oder Trainingsbekleidung getragen werden. Trainingsbekleidung, die unter der Schießhose getragen wird, schließt gewöhnliche Hosen, Jeans usw. nicht mit ein. Jede andere Art von Unterbekleidung ist verboten. (SpO 1.0.2.7)

- **Blenden:** Eine Blende von max. 30 mm Höhe (A) und 100 mm Länge (B) darf am Gewehr oder am Visier nur auf der Seite des nichtzielenden Auges befestigt sein. (SpO 1.0.3.3.4)



Checkliste (für die zeitweise Übernahme von Schießständen)

Werden „fremde“ Schießstände genutzt bzw. für eine Benutzung übernommen, so sollte u.a. auf folgende Punkte geachtet werden:

- Der übernehmende Mitarbeiter, in der Regel der Gau- oder Bezirkssportleiter, oder jeder andere „Organisator“, hat sich beim Betreiber der Schießstätte (als Vertreter des Vereins der 1. Schützenmeister) nach den jeweiligen waffenrechtlichen Vorschriften bzw. Vorgaben (Zulassung) zu erkundigen.
- Bestehen z.B. bei dem jeweiligen Schießstand besondere Auflagen in Bezug auf die max. Bewegungsenergie der Geschosse (Aushänge?) bzw. auf die zugelassenen Waffen- und Munitionsarten?
- Existieren für den Schießstand spezielle behördliche Auflagen oder sicherheitstechnische Vorgaben, die von den verantwortlichen Aufsichtspersonen beachtet werden müssen? (Betreiber fragen) (Beispiel: Eine von außen zugängliche Tür die in den Schießstand führt.)
- Im Zweifelsfall muss der Erlaubnisbescheid für den Schießstand vorliegen, bzw. in diesen Einsicht genommen werden. Man darf sich nicht auf mündliche Beteuerungen verlassen, sondern muss sich in Zweifelsfällen offene Fragen schriftlich bestätigen lassen.
- Mit dem Schießstandbetreiber ist das für die Veranstaltung zu übernehmende „Hausrecht“ zu klären.
- Sind Scheiben und Schützenstände nach den Vorschriften der Sportordnung gekennzeichnet? Funktioniert die Beleuchtung und ist diese ausreichend?
- Ist die aktuelle Schießstandordnung ausgehängt und eine Tafel zum Anschreiben der Aufsichtsperson vorhanden ?
- Wo befinden sich die Feuerlöscher und sind die Verwahrorte gekennzeichnet
- Wo befinden sich die Notausgänge und sind die Fluchtwege ausgeschildert? Die Fluchtmöglichkeiten mit den Aufsichtspersonen besprechen, bzw. diese über die Notausgänge informieren.
- Sind Notbeleuchtungen vorhanden ? Im Falle von Handlampen deren Funktion prüfen und die Aufsichten über die Verwahrorte informieren.
- Wo befindet sich das nächste amtsberechtigige Telefon; funktionieren im Notfall Mobiltelefone im Schießstand ? Sind die Notrufnummern im Bereich des Telefons sichtbar angebracht?
- Wo befindet sich das „Erste – Hilfe“ – Material?
- Der Inhalt von Verbandskästen muss überprüft und gegebenenfalls vom Betreiber ergänzt werden.
- Sollen bei größeren Veranstaltungen Ersthelfer anwesend sein, so ist auf die rechtzeitige Bestellung zu achten.
- Ein geeigneter Raum für das Ersthelferpersonal ist mit dem Betreiber abzuklären und an den Tagen der Veranstaltung den Aufsichtspersonen mitzuteilen.
- Liegt bei geschlossenen Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen (Raumschießanlage mit Kurz- und Langwaffen- ständen) ein Reinigungsbuch vor?
- Wann ist das letzte Mal gereinigt worden? Sind die Eintragungen korrekt?
- Beim Reinigungsbuch genügt eine Einsichtnahme der aktuellen Seiten.
- Wichtig ist die Einsichtnahme insbesondere bei Raumschießanlagen, die zum Schießen mit großkalibrigen Waffen zugelassen sind.
- Liegt ein Reinigungsbuch nicht vor, so muss die Aufsicht vor Aufnahme des Schießbetriebes sich davon überzeugen, dass die Schießbahnsohle gereinigt worden ist.
- Die störungsfreie Funktion und Inbetriebnahme der raumluftechnischen Anlage bei geschlossenen Schießständen

„Aufgaben“ der verantwortlichen Aufsichtspersonen gemäß § 10 und 11 AWaffV¹

Grundsatz: Der Erlaubnisinhaber hat unter Berücksichtigung der **Erfordernis eines sicheren Schießbetriebs** eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen.

Ständige Beaufsichtigung des Schießen auf dem Schießstand

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen.

Ständiges Beaufsichtigen bedeutet, dass sich die Aufsicht permanent in den Schützenständen, also direkt bei den Schützen, aufhält, und vor allem den Raum nicht verlässt. Ausschließliche Videoüberwachung ist nicht zulässig.

Inbesondere hat die Aufsicht dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen. Diese Aufsichtspflicht begründet die persönliche Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtspersonen; diese haben den Schießbetrieb bzw. die Schützen ständig zu beobachten und bei entsprechendem Fehlverhalten einzuschreiten. Hierzu zählen beispielsweise

- unvorsichtiges Hantieren mit geladenen Waffen
- für die anderen Schützen störendes Verhalten
- Verlassen des Schützenstandes mit einer geladenen Waffe.

Die Aufsichten haben zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 WaffG (Alterserfordernis) eingehalten werden.

- bis 12 Jahre grundsätzlich kein Schießen erlaubt (s.u.)
- 12 bis 14 Jahre Schießen mit Druckluft -, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden
- 14 bis 16 Jahre Schießen mit sonstigen (allen) Schusswaffen mit Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten oder bei dessen Anwesenheit im Schießstand
- 16 bis 18 Jahre Schießen mit sonstigen Schusswaffen ohne Einverständniserklärung
- Ausnahmen vom Mindestalter gemäß § 27 Abs. 4 WaffG sind möglich.
Die waffenrechtlichen Vorgaben für die Obhut beim Schießen durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen sind zu beachten.

AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 17.7.2009

Merkblatt
Benutzung von Schießstätten
nach Abschnitt 4 der AWaffV

Allgemeine Waffengesetz - Verordnung (AWaffV) i.d.F. vom 17.07.2009

§ 9 Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens ([§ 27](#) Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis ([§ 27](#) Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
 - b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen ([§ 22](#)),
 - c) zur Erlangung der Sachkunde ([§ 1](#) Abs. 1 Nr. 3)
oder
 - d) in der jagdlichen Ausbildung, oder
3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach [§ 6](#) Abs. 1 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 gilt [§ 7](#) Abs. 1 und 3 entsprechend; beim Schießen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bleibt [§ 7](#) unberührt. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 zu überwachen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Behörden oder Dienststellen und deren Bedienstete, die nach [§ 55](#) Abs. 1 des Waffengesetzes oder auf Grund einer nach [§ 55](#) Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnung von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind.

§ 10 Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

- (1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des [§ 22](#) durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt. Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.
- (2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.
- (4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die

Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

- (5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die
 1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
 2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.
- (6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach [§ 15](#) des Waffengesetzes.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von [§ 27](#) Abs. 6 des Waffengesetzes.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des [§ 27](#) Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.
- (2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.
- (3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.



DEUTSCHERSCHÜTZENBUND e.V.

Schießstandordnung

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV¹ vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen. Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs.¹ und § 27 Abs. 7 WaffG²) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV¹ sind verboten.
3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
4. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
9. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. Rauchen auf den Schützenständen ist untersagt.
11. Die waffenrechtlichen Altersefordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.
Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Auszüge aus der Sportordnung – Teil 0

0.2 Sicherheit

- 0.2.1** Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson („Aufsicht“) gestattet. Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.
- 0.2.2** Bei minderjährigen Schützen sind die Alterserfordernisse und die Bestimmungen über die Obhut nach dem Waffenrecht zu beachten.
- 0.2.2.1** Wenn der Personensorgeberechtigte nicht selbst anwesend ist, muss dessen schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
- 0.2.3** Rauchen und offenes Feuer auf dem Schützenstand sind verboten.
- 0.2.4** Gäste, die an einem Schießen teilnehmen, müssen zuvor unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden.
- 0.2.5** Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen – bei Luftdruck- und Gasdruckwaffen soweit möglich – müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein.
- 0.2.6** Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, und zwar mit nach dem Geschossfang gerichteter Mündung. Ausnahme Laden: siehe Vorderlader.
- 0.2.7** Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters und mit entladener Waffe erlaubt.
- 0.2.8** Der Schütze hat seine Waffe mit beiden Händen selbst zu laden. (Ausnahme: Arm- und Handbeschädigte in Gewehrwettbewerben für Behinderte)
- 0.2.9** Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn
- sich kein Geschoss bzw. keine Patrone in der Waffe befindet,
 - sich kein Magazin in der Waffe befindet,
 - bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist,
 - bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist,
 - bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist,
 - die Armbrust nicht gespannt ist oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat.
- 0.2.9.1** Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern und die Standaufsicht **muss überprüfen**, dass der Verschluss offen ist und sich keine Patrone(n) oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass sie von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.
- 0.2.9.2** Der Schütze hat auf dem gesamten Schießstand/Schießstandgelände die vom Veranstalter/Ausrichter/Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
- 0.2.10** Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Aufsicht/Schießleitung/Jury einzuschalten.
- 0.2.11** Spezielle Sicherheitsbestimmungen für die Wettbewerbe Armbrust national, Feldarmbrust, Bogen FITA, Feldbogen und Vorderlader sind zu beachten. Transparente **Schutzbrillen** sind erlaubt und gelten nicht als Blende(n).

- 0.2.12** Zum Schutz vor Gehörschäden wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten. Nicht davon betroffen sind elektronisch niveauabhängig dämmende Gehörschützer, da diese nicht mit Funk- oder Spracheinrichtungen versehen sind. Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.
- 0.2.12.1** Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen keine elektrischen oder elektronischen Geräte im Schützenstand verwendet werden.
- 0.2.12.2** Während eines Wettkampfes ist Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.
- 0.2.13** An jedem Schießstand (auch Bogenschießplatz) ist an gut sichtbarer Stelle eine Schießstandordnung anzubringen.
- 0.2.14** Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur der Schießleiter und die von ihm zugelassenen Mitarbeiter sowie die Kampfrichter/Jurymitglieder betreten.
- 0.2.15** Bei Störungen im Schießbetrieb, z. B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, ist das Schießen sofort zu unterbrechen und die Waffen sind zu entladen. Letzteres kann auf Anordnung der Schießleitung auch durch Abschießen der Waffen auf den Geschossfang geschehen.
- 0.2.16** Eine Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigendeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.
- 0.2.17** Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.

0.5 Waffen, Munition und Ausrüstung

Über die Zulassung von Waffen, Munition und Ausrüstung entscheidet die technische Kommission des DSB.

0.5.1 Waffen

- 0.5.1.1** Auf jeder Waffe müssen in Deutschland gültige Beschusszeichen nach gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein. Ausgenommen sind Feuerwaffen, die vor dem 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert worden sind. (§ 6 Abs. 1 AWaffV: Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:
1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
 2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a. die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
 - b. das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (sog. Bul-Pup-Waffen) oder
 - c. die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
 3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.)
- 0.5.1.2** Luftgewehr und Luftpistole: Zugelassen sind Luftdruck-, Federdruck und Gasdruckwaffen mit einer Geschossenergie bis 7,5 Joule

0.5.1.2.1 Der Schütze ist für seine Druckluftkartusche bzw. Druckgaskartusche allein verantwortlich. Druckluftkartuschen bzw. Druckgaskartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht verwendet werden.

0.5.2 Munition

0.5.2.1 Spezialmunition wie Leuchtspur-, Brandmunition usw. ist verboten.

0.5.3 Sportwaffen, Behelfe, Ausrüstung, Zubehör usw., die in diesen Regeln nicht erwähnt sind, jedoch einen persönlichen Vorteil gegenüber anderen verschaffen können oder gegen den Sinn dieser Regeln und Bestimmungen verstoßen, sind nicht erlaubt.

0.5.4 Zielhilfsmittel

0.5.4.1 Die Verwendung eines optischen Zielhilfsmittels bis max. 1,5-fache Vergrößerung ist ab dem 46. Lebensjahr gestattet. Farbgläser dürfen verwendet werden.

0.5.4.2 Eine optische Hilfe darf entweder im Diopter oder im Korntunnel angebracht sein.

0.5.4.3 Das Anbringen des eigenen Brillenglases im/am Diopter, Korntunnel oder anderer optischer Hilfsmittel an der Waffe ist nicht gestattet.

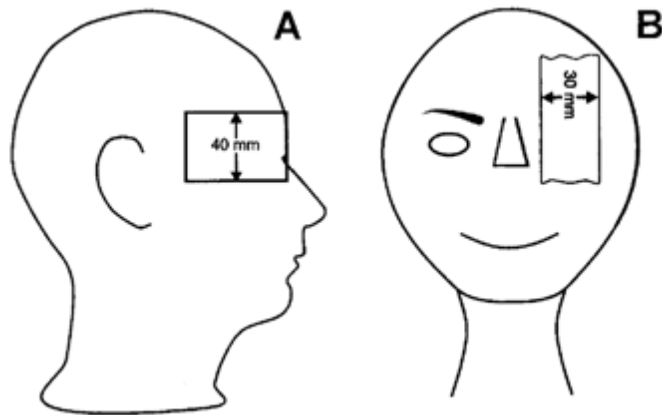
0.5.4.4 Das Tragen einer Schießbrille gilt nicht als Verwendung eines Zielhilfsmittels.

0.5.4.5 **Blenden** – Ausnahme siehe Bogen **6.0.4.3.4.1**, Vorderlader **7.0.5.2.1**

0.5.4.5.1 Seitenblenden, beidseitig zulässig, befestigt an einer Kopfbedeckung, Schießbrille oder einem Stirnband mit einer Maximalhöhe von 40 mm sind gestattet. Diese Blenden dürfen maximal bis zur Stirn reichen (A).

0.5.4.5.2 Am nicht zielenden Auge darf eine Blende mit maximal 30 mm Breite (B) getragen werden.

0.5.4.5.3.



0.19 Waffenrechtliche Definitionen nach dem WaffG

0.19.1 (nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 WaffG)

- 2.2** Halbautomaten sind Schusswaffen, bei denen durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann. Double-Action-Revolver sind keine halbautomatischen Schusswaffen. Beim Double-Action-Revolver wird bei Betätigung des Abzuges durch den Schützen die Trommel weitergedreht, so dass das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, und gleichzeitig die Feder gespannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges schnellert der Hahn nach vorn und löst den Schuss raus.
- 2.3** Repetierwaffen sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.
- 2.4** Einzelladerwaffen sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.
- 2.5** Langwaffen sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

0.19.2 Soweit der Begriff Mehrlader verwendet wird, fallen hierunter Waffen nach Nr. 2.2 und 2.3 der o.a. Anlage zum WaffG.

0.19.3 (nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 WaffG)

- 1.2.2** Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste). Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z.B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J/cm² nicht überschritten wird.

0.19.4 (nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 WaffG) Arten von Schusswaffen

- 2.9** Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt, (auch als Federdruckwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z.B. Druckgaswaffen. (nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 WaffG)
- 1.1** Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind zugelassen (vgl. Nr. 0.5.1.2), wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und sie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24.Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.

Schützengesellschaft von 1862 Kirberg e.V.



Schießstandzulassung – Schützenhaus Kirberg, Alte Straße

:

Lage	Bahnen	Zulassung			Entfernung	Bemerkungen
		Bezeichnung	Maximales Kaliber	Max. Geschoss-Bewegungs-Energie		
Luftdruckstand	10	Druckluft- u. CO2-Waffen	4,5 mm	7,5 Joule	10 m	
SP-Stand	8	Faustfeuer-Waffen	alle	1.500 Joule	25 m	
KK-Stand	8	KK-Gewehr, Freie Pistole	0,22 lfB	200 Joule	50 m	Randfeuer, Bleigeschosse
KK-Stand links	4	Zimmerstutzen	4,65 mm	30 Joule	15 m	Randfeuer, Weichmetallgesch.
KK-Stand links	4	GK-Gewehr, Unterhebelrepetierer	8,00 mm	4.500 Joule	50 m	Lt. SpO des DSB
SP-Stand	8	Vorderlader-Kurzwaffen mit sportlicher Zulassung	alle		25 m	Bleigeschosse bei zulässiger Pulverlaborierung
KK-Stand	8	Vorderlader-Langwaffen mit sportlicher Zulassung	alle		50 m	

: